

KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG

Reglement über die Abwasserbeseitigung

Die Gemeindeversammlung / Der Gemeinderat

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) (SR 814.20);
gestützt auf die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV) (SR 814.201);
gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) (SGF 812.1);
gestützt auf das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) (SGF 812.11);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (SGF 710.1)

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.
- ² Die Perimeter, in denen öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:
 - a) Bauzonen (Art. 11 GSchG);
 - b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG);
 - c) Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG);
 - d) weitere Gebiete, sobald für sie Kanalisationen erstellt worden sind.

Art. 2 Definitionen

- ¹ Im Sinne dieses Reglements bedeuten:
 - a) **verschmutztes Abwasser**: häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können) abfliessendes Regenwasser;
 - b) **nicht verschmutztes Regenwasser**: Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfliesst, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfliessende Wasser nicht verunreinigen können;
 - c) **nicht verschmutztes Abwasser**, das stetig oder zeitweise anfällt: Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt, sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispiegelleitungen.
 - d) **Kanalisation**: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen.
 - e) **Regenabwassersammelkanal**: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern.

- f) **Trennsystem:** Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser in einer Kanalisation, das nicht verschmutzte Regenwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in einen separaten Sauberabwassersammelkanal abgeleitet wird.
- g) **Mischsystem:** Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser und nicht verschmutztes Regenwasser in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet werden (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser).
- h) Als **Eigentümerin bzw. Eigentümer** im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser.
- Art. 3 Geltungsbereich** ¹ Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude, Anlagen und Grundstücke.
- Art. 4 Genereller Entwässerungsplan** ¹ Der generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.
² Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV):
a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
b) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
c) die Gebiete, in denen vor der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltmassnahmen nötig sind;
d) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind
- Art. 5 Gemeindeaufgaben** ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln, vorbehältlich Art. 13 dieses Reglements.
- Art. 6 Zuständiges Organ** ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bauverwaltung.
² Die Bauverwaltung ist allein zuständig für:
a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen
b) die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
c) die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen und der Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion
d) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands)
e) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke)
f) die Prüfung von Gesuchen für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer

- g) die Baukontrolle der Abwasseranlagen und deren Bauabnahme
- h) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts
- i) die Überwachung des Betriebs und des Werterhalts der Abwasseranlagen

- Art. 7 Erschliessung
- ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
 - ² Die Gemeinde erstellt die im generellen Entwässerungsplan (GEP) bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung.
 - ³ Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.
- Art. 8 Hausanschlüsse
- ¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden.
 - ² Die Leitung zu einem in sich geschlossenen privaten Areal, einer gemeinschaftlich projektierten Überbauung oder einer zusammengehörenden Gebäudegruppe, gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.
 - ³ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird (Art. 97 RPBG).
 - ⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.
 - ⁵ Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Abwasserverbands Kerzers ist das Einverständnis des Verbands erforderlich. Massgebend ist das entsprechende Reglement des Verbands.
- Art. 9 Kataster
- ¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbands sind darin unterschiedlich von den Gemeindevorrichtungen darzustellen.
 - ² Die Gemeinde bewahrt die Daten über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.
 - ³ Über den Kataster ist dem Amt für Umwelt (AfU) regelmässig Meldung zu erstatten.
- Art. 10 Abtretungs- und Duldungspflicht
- ¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden.
 - ² Die Beurkundung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist Sache der beteiligten Grundeigentümer.
- Art. 11 Bauabstand
- ¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 3 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.
 - ² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

- Art. 12 Anschlusspflicht
- ¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.
 - ² Bei Änderung des Kanalisationssystems (Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) verpflichtet der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer, gleichzeitig die Hausanschlüsse auf ihre Kosten entsprechend anzupassen.
- Art. 13 Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)
- ¹ Die Einleitung von durch industriellen oder gewerblichen Gebrauch verändertes, verschmutztes Abwasser und von Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf (nachfolgend: Industrieabwasser) bedarf einer Bewilligung der Raumplanungs- Umwelt- und Baudirektion (RUBD).
 - ² Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Inhaberinnen und Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.
 - ³ Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.
- Art. 14 Vorbehandlung von gewerblichen / industriellen Abwässern
- ¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.
 - ² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers
 - ³ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).
 - ⁴ Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.
 - ⁵ Der Gemeinderat oder das AfU können jederzeit die Ableitungen auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.
 - ⁶ Auf Antrag des Gemeinderats kann der Betreiber verpflichtet werden, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Ableitungen mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen. Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.
- Art. 15 Pflicht zur Trennung des Abwassers
- ¹ Bis zum von der Bauverwaltung festgelegten Kontrollschacht ist, unabhängig vom öffentlichen Entwässerungssystem, das Schmutzabwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten. Diese Trennung ist beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen des Gebäudes zu erstellen (Art. 11 GSchV).
 - ² Die Bauverwaltung legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- Art. 16 Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen
- ¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Plätzen, die nicht dafür vorgesehen und bewilligt sind, ist verboten.

- Art. 17 Anlagen der Liegenschafts-entwässerung
- ¹ Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
 - ² Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.
 - ³ Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.
 - ⁴ Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen, wobei der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen muss. Als maximale Rückstaukote gilt in der Regel die Deckelkote des Kontrollschachts am Anschlusspunkt.
 - ⁵ Rückstausicherungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie höher zu liegen kommen als die Scheitelhöhe des Kanals und wenn ihre Wartung sichergestellt ist.
- Art. 18 Private Abwasser-reinigungsanlagen, Ausserbetrieb-setzung
- ¹ Bei einem nachträglichen Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage werden die privaten Abwasserreinigungs-anlagen innert der vom Gemeinderat festgelegten Frist ausser Betrieb gesetzt.
 - ² Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Eigentümers, der keinerlei Anspruch auf Entschädigung hat.
- Art. 19 Jauchegruben
- ¹ Für Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechenden Richtlinien des Kantons.
- Art. 20 Schwimmbäder
- ¹ Das für die Reinigung der Filter und Becken mit chemischen Produkten verwendete Wasser ist der Schmutzabwassersammelleitung zuzuführen, wobei die Weisungen des AfU zu befolgen sind.
 - ² Der Inhalt der Schwimmbecken wird wenn möglich versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet. Die Desinfektionsanlage des Schwimmbades ist mindestens 48 Stunden vor der Entleerung auszuschalten. Der Durchmesser des Entleerungsschiebers/-auslaufes darf nicht mehr als 2" (ca. 5 cm) betragen.
- Art. 21 Grundwasser-schutzzonen und -areale
- ¹ Innerhalb von Grundwasserschutz-zonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutz-zonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
 - ² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder eine Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben. Die Nutzungsberechtigten der Grundwasserfassung oder Quelle müssen in diesem Fall die Schutz-zonen innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist ausscheiden und öffentlich auflegen.

- ³ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder –arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

III. Baukontrolle

Art. 22 Baukontrolle und Bauabnahme

- ¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- ² Die Bauverwaltung sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ³ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten von der Pflicht nicht befreit bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Die Bauverwaltung kann die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann sie die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

Art. 23 Pflichten der Privaten

- ¹ Der Bauverwaltung ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Bauverwaltung zu melden.
- ³ Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind nach der Bauabnahme spätestens innert drei Monaten der Bauverwaltung auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme erstellt die Bauverwaltung ein Protokoll.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 24 Projektänderungen

- ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bauverwaltung.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen betreffende Anpassung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 25 Einleitungsverbot

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.

- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- a) Abwässer, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
 - b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
 - c) explosions- oder feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel usw.
 - d) Säuren und Laugen
 - e) Öle, Fette, Emulsionen
 - f) Medikamente
 - g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - j) warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat
- ³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 26 Haftung für Schäden

- ¹ Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie Ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen (Basis GEP: z = 5).

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

- ¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- ² Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparatur der auf ihrem Grundstück sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.
- ³ Sie haben Anrecht auf eine Abfindung, falls diese Arbeiten Schäden zur Folge haben.
- ⁴ Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern bzw. den Benützern fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen. Der Gemeinderat kann einen Unterhaltsvertrag verlangen.
- ⁵ Die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher. Der Gemeinde ist der Nachweis des erfolgten regelmässigen Unterhalts zu übermitteln (Art. 22 GewR).
- ⁶ In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die im Eigentum mehrerer Personen sind, im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt.

⁷ Der Gemeinderat kann die Eigentümerinnen und Eigentümer dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beeinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.

⁸ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt.

V. Finanzierung und Gebühren

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Grundsatz

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

² Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 2 GewR in einer Vereinbarung festgelegt.

Art. 29 Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

² Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern überbürdet werden.

³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst

- a) Einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast) zur Deckung der Investitionskosten für die Erstausrüstung
- b) Wiederkehrende Gebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zur Deckung der Kosten für die Werterhaltung und den Betrieb der Anlagen.
- c) Subventionen und andere Beiträge Dritter

⁴ Die Beteiligung der Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartier- oder Siedlungsplans (Detailerschliessungsplan) bleibt vorbehalten. Diese Beteiligung kann nicht von denen in Art. 33 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 30 Kostendeckung Kostenermittlung

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibungen und Zinsen) und die Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezial-

finanzierungen. Der Umfang dieser Zuweisungen steht im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

- Art. 31 Werterhaltung der Anlagen
- ¹ Die Summe der Wertminderungen und der Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen beträgt:
- a) 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanalisationen;
 - b) 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
 - c) 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

- Art. 32 Mehrwertsteuer (MWSt)
- ¹ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWSt nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWSt auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben

2. Abschnitt Gebühren

- Art. 33 Anschlussgebühr
- ¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der Abwasserreinigungsanlagen Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:
- a) Der Geschossflächen
 - b) Der versiegelten Flächen
- ² Für die Berechnung der Geschossflächen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt.
- ³ Für die Berechnung der versiegelten Flächen werden die anrechenbaren Gebäudeflächen, Plätze, Verkehrsflächen und auch offene Hallen, Autounterstände usw. auf der Basis der Vermessung der Gemeinde berücksichtigt.
- Wohnbauten in der Bauzone
- ⁴ Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone für Wohnzwecke:
- a) höchstens Fr. 20 pro m² Geschossfläche der betreffenden Bauzone (vgl. Gemeindebaureglement, GBR)
 - b) höchstens Fr. 30 pro m² versiegelte Fläche
- Industrie und Gewerbe in der Bauzone
- ⁵ Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone für Gewerbe- und Industriezwecke:
- a) höchstens Fr. 15 pro m² Geschossfläche der betreffenden Bauzone (vgl. Gemeindebaureglement, GBR)
 - b) höchstens Fr. 30 pro m² versiegelte Fläche
- Bauliche Veränderungen in der Bauzone
- ⁶ Bei einer Erhöhung der Geschossfläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ⁷ Bei Verminderung der Geschossfläche, der Anpassung der Regenabwasserableitung (Reduktion der versiegelten Fläche) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.
- ⁸ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.
- ⁹ Werden Gebäude abgebrochen ohne dass die bestehende Geschossfläche

	erhalten bleibt und durch Neubauten ersetzt, werden Anschlussbeiträge gemäss Abs. 1 dieses Artikels berechnet.
	¹⁰ Flächen für welche nach 1992 Anschlussgebühren entrichtet wurden, werden in der Berechnung der Gebühren nicht mehr berücksichtigt.
	¹¹ Beim Vergrössern oder Umbau eines Gebäudes wird die zusätzlich entstehende Geschossfläche der Festlegung der Anschlussgebühr zugrunde gelegt. Der Ansatz entspricht dem Tarif gemäss Anhang 3 des Reglements.
	¹² Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die versiegelten Flächen (m ²) und die Geschossfläche (m ²) sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben.
Für Bauten ausserhalb der Bauzone und im Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft	¹³ Für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone <ul style="list-style-type: none"> a) höchstens Fr. 15 pro m² Geschossfläche der betreffenden Bauzone (vgl. Gemeindebaureglement, GBR) b) höchstens Fr. 30 pro m² versiegelte Fläche
Landwirtschaftliche Grundstücke	¹⁴ Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach den Kriterien in Artikel 33.
Art. 34 Zusätzliche Anschlussgebühr (Umrüstgebühr)	¹ Es werden keine Umrüstgebühren verlangt.
Art. 35 Vorzugslast	¹ Für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Vorzugslast erhoben. Die Gebühr setzt sich gemäss den Kriterien in Artikel 33 fest. Die Gebühr beträgt 60% der einmaligen Anschlussgebühr. ² Von der Anschlussgebühr wird der Betrag der tatsächlich eingenommenen Vorzugslast abgezogen.
Art. 36 Einforderung	¹ Fälligkeit der Vorzugslast Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann. ² Fälligkeit der Anschlussgebühr Die in Art. 33 vorgesehenen Gebühren sind fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.
Art. 37 Schuldner	¹ Der Grundeigentümer schuldet die Anschlussgebühr, sobald seine Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. ² Der Grundeigentümer schuldet die Vorzugslast, sobald sein Grundstück anschliessbar ist.
Art. 38 Zahlungserleichterung	¹ Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühren für diesen eine untragbare Belastung darstellen. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.
Art. 39 Wiederkehrende Grundgebühr	¹ Die wiederkehrenden Gebühren umfassen: <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundgebühren, b) die Betriebsgebühren. ² Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d. h. alle mit dem Bau der Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie

	trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungs-anlage Rechnung.
Wohnbauten in der Bauzone	<p>³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben und in Rechnung gestellt. Es können Akonto-Zahlungen gefordert werden.</p> <p>⁴ Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone für Wohnzwecke Sie berechnet sich gemäss nachfolgender Kriterien. Die Dauerbelastungen Q3 gemäss MID –Zulassung der eingebauten Wasserzähler sind im Anhang 1 aufgeführt.</p> <p>a) höchstens Fr.110 pro m³/h Q3 gewichteter Dauerbelastung des eingebauten Wasserzählers gemäss Anhang 1</p> <p>b) höchstens Fr. 1 pro m² versiegelte Fläche</p>
Industrie und Gewerbe in der Bauzone	<p>⁵ Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone Gewerbe und Industrie Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien,</p> <p>a) höchstens Fr.110 pro m³/h Q3 gewichteter Dauerbelastung des eingebauten Wasserzählers gemäss Anhang 1</p> <p>b) höchstens Fr. 1 pro m² versiegelte Fläche</p>
Für Bauten ausserhalb der Bauzone und im Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft	<p>⁶ Für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien</p> <p>a) höchstens Fr.110 pro m³/h Q3 gewichteter Dauerbelastung des eingebauten Wasserzählers gemäss Anhang 1</p> <p>b) höchstens Fr. 1 pro m² versiegelte Fläche</p>
Landwirtschaftliche Grundstücke	<p>⁷ Für landwirtschaftliche Grundstücke Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt der Gemeinderat die Gebühr nach den Kriterien in Artikel 39 Abs. 6.</p> <p>⁸ Für nicht landwirtschaftliche Grundstücke Sie wird bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen gemäss Art. 39 Abs. 4 erhoben.</p>
Art. 40 Wiederkehrende Betriebsgebühr	<p>¹ Die Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten welches sich aus dem laufenden Betrieb der Abwasseranlagen ergeben (Löhne, Kanalspülung, Betrieb der ARA usw.).</p> <p>² Die Betriebsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.</p> <p>³ Die Betriebsgebühr beträgt höchstens Fr. 2 pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler.</p> <p>⁴ Als bezogenes Wasser gelten auch Bachwasser, Quellwasser und Wasser aus Grundwasserentnahmen, Quellüberläufen und privaten Wasserversorgungen sowie Regenabwasser zum Betrieb von sanitären Installationen.</p> <p>⁵ Wer Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Installationen auf eigene Kosten einbauen zu lassen.</p> <p>⁶ Falls geltend gemacht wird, dass der Abwasseranfall kleiner sei als der Wasserverbrauch, muss dies durch eine Abwassermessung nachgewiesen werden.</p> <p>⁷ Die Mengemessung geht zulasten des Benutzers, welcher die Reduktion fordert.</p> <p>⁸ Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch der in die Abwasserkanalisation eingeleitet wird</p>

Festlegung der jährlichen Gebührenhöhe	<p>angerechnet. Ohne Abwassermessung werden 50% des Wasserverbrauchs als Abwassermenge angenommen.</p> <p>⁹ Bei einer Wohnnutzung ohne Zähler des Frischwasserverbrauchs oder des Abwassers werden pro Bewohner der Liegenschaft pro Jahr 65 m³ Schmutzabwasser verrechnet.</p> <p>¹⁰ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Abwassertarif fest, der zu veröffentlichen ist. Die Festlegung der Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat anhand der im Anhang 1 festgelegten Berechnungskriterien.</p>
Art. 41 Industrie- Gewerbebetriebe	<p>¹ Anstelle der in Artikel 40 vorgesehenen allgemeinen Betriebsgebühr kann der Gemeinderat für die Einleitung einer grossen Menge von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erheben.</p> <p>² Industrie-, Landwirtschafts-, Gemüse-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 33 sowie die Grundgebühren nach Art. 39.</p> <p>³ Für die Erhebung der Betriebsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter auf der Basis des Gewerbe und Industrieabwasserkatasters oder der Vorgabe des Gesetzes (namentlich Art. 19 Abs. 2 GewR).</p> <p>⁴ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Art. 41 Abs. 5 und 6 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bauverwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten.</p> <p>⁵ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bauverwaltung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.</p> <p>⁶ Grosseinleiter sind Betriebe, welche aufgrund der Erhebungen des Gewerbe- und Industrieabwasserkatasters allein mehr als 5% des gesamten Schmutzabwasseranfalls und oder der Schmutzfracht verursachen, welche in der zentralen Abwasserreinigungsanlage des ARA-Verbands behandelt werden, deren Belastung grösser als 300 EW ist oder deren Wasserverbrauch grösser als 20'000 m³/Jahr ist. Diese Betriebe müssen eine Messvorrichtung zur Erhebung des Abwasseranfalls erstellen.</p> <p>⁷ Für Grosseinleiter werden die Verbrauchsgebühren entsprechend den Berechnungskriterien, „Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Grosseinleiter“ gemäss Anhang berechnet.</p>
Art. 42 Verzugszinsen	<p>¹ Auf sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren (oder Beiträge) werden ab der dritten Mahnung 5% Verzugszinsen erhoben.</p>
Art. 43 Bewilligungsgebühr	<p>¹ Für das Ausstellen von Bewilligungen sowie für Kontrollen und besondere Dienstleistungen kann die Verwaltung Gebühren erheben.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest.</p>
Art 44 Kompetenz- übertragung	<p>¹ Für die Gebühren, für die dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt der Gemeinderat die genaue Höhe der Gebühr im Anhang 3 fest.</p>

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 45 Strafbestimmungen
- ¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 84 Abs. 2 und 86ff GG mit Busse bestraft. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
 - ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.
- Art. 46 Rechtsschutz
- ¹ Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung einzureichen.
 - ² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtman Beschwerde eingereicht werden.
- Art. 47 Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und vorbehältlich der Genehmigung der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion in Kraft.
 - ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 11. Mai 1992 mit den Ergänzungen vom 25. April 1995 und vom 5. Dezember 2001 aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates
vom 14.05.2014

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Schward



K

Beschluss der
Gemeindeversammlung vom
23.09.2014

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Schward



K

Von der Raumplanung Umwelt
und Baudirektion genehmigt

Freiburg den 22. Dez 2014

Der Direktor/Staatsrat

Der Generalsekretär

[Signature]



Anhang 1

Definitionen

Wasserzähler: Dauerdurchfluss Q3

Als Dauerdurchfluss Q3 eines Zählers gilt die höchstzulässige Durchflussmenge. Sie wird in Kubikmeter pro Stunde (m³/h) angegeben.

Die Bezeichnung „MID“ bedeutet „Measurement Instruments Directive“ (Deutsch übersetzt mit „Messgeräterichtlinie“) EN 14154 Anhang MI001 Wasserzähler

m³/h Q3 Dauerbelastung der eingebauten Wasserzähler:

DN	Zoll „	Q3 m ³ /h	Gewichtung	Gewichtete Dauerbelastung
125	5"	160	3	480
100	4"	100	2.75	275
80	3"	63	2.5	157.5
65	2.5"	40	2.25	90
50	2"	25	2	50
40	1.1/2"	16	1.75	28
32	1 1/4"	10	1.5	15
25	1"	6.3	1.25	7.875
20	3/4"	4	1	4
15	1/2"	2.5	0.75	1.875

Berechnung der Zuschlagsfaktoren

Der berechnete Zuschlagsfaktor wird als Multiplikator auf die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasser angewandt.
Die Berechnungsmodalitäten sind im Anhang 2 aufgeführt

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühren werden aufgrund der effektiven Geschossfläche (Geschossfläche gemäss Definition IVHB berechnet)

Anhang 2:

Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Grosseinleiter

Eingangsdaten	Auf der Basis der mit der Messstelle erhobenen Daten ergeben sich: Abwassermenge: m^3 pro Jahr Kohlenstoffmenge: kg CSB pro Jahr Stickstoffmenge: kg N_{tot} pro Jahr Phosphormenge: kg P_{tot} pro Jahr
Konstanten	Die Abwassermenge und Abwasserinhaltsstoffe verursachen Kosten zu deren Behandlung. Diese Kosten sind zum einen proportional zum Energieverbrauch und zum anderen zur Entsorgung des Klärschlammes. Die Eingangsmengen werden mit folgenden Faktoren den kostenbestimmenden Mengen zugeschlagen: Energie _{Abwasser} = Abwassermenge Energie _{Belüftung} = $0.5 \times \text{Kohlenstoffmenge} + 4.6 \times \text{Stickstoffmenge}$ Schlamm = $0.5 \times \text{Kohlenstoffmenge} + 7 \times \text{Phosphormenge}$ Die spezifischen Einwohnerwerte zur Berechnung der Kostenanteile lauten wie folgt: EW Energie _{Abwasser} 65 m^3 Abwasser pro Jahr EW Energie _{Belüftung} 36.8 kg Sauerstoff pro Jahr EW Schlamm 41 kg Trockensubstanz pro Jahr Anteil der einzelnen Kostengruppen an den Gesamtkosten für die Abwasserbehandlung: Energie für die Abwassermenge 25 % Energie für die Belüftung 25 % Kosten für den Klärschlamm 50 %
Berechnung Zuschlagsfaktor	1. Schritt: Aufschlüsseln der Jahresfrachten auf die Kostengruppen 2. Schritt: Berechnen der EW für die Kostengruppen 3. Schritt: Berechnen des Belastungsfaktors auf Basis des Abwasseranfalls 4. Schritt: Berechnung des gewichteten Anteils der einzelnen Kostengruppen

Berechnungsmodell

Eingangsdaten (Resultate der Messung):

Abwassermenge: 50'000 m³ pro Jahr

Kohlenstoffmenge: 76'000 kg CSB pro Jahr

Stickstoffmenge: 6000 kg N_{tot} pro Jahr

Phosphormenge: 1200 kg P_{tot} pro Jahr

	Kostenanteile	Energie Menge	Energie Belüftung	Schlamm
Schritt 1	Aufschlüsseln Jahresfrachten auf Kostengruppen	50'000	0.5 * 76'000	0.5*76'000
			4.6*6000	7*1200
	Total	50'000	65'600	46'400
Schritt 2	Berechnen der EW	50'000/65	65'600/36.8	46'400/41
	EW	769	1766	1131
Schritt 3	Berechnung Belastungsfaktor	769/769=1	1766/769=2.30	1131/769=1.47
Schritt 4	Kostenanteile	25%	25%	50%
	Berechnung Zuschlagsfaktor	1 x 25%=0.25	2.30 x 25%=0.57	1.47x50%=0.73
	Zuschlagsfaktor	=0.25+0.57+0.73=1.55		
	Betriebsgebühr	=Preis m ³ x Zuschlagsfaktor x Abwassermenge		
		=1.5 x 1.55 x 50'000 = 116'250		

Anhang 3 Tarife

Berechnung der einmaligen Gebühren

Anschlussgebühren	Pro m ² Geschossfläche	Fr.	10.00
	Pro m ² versiegelte Fläche	Fr.	20.00
Vorzugslast	Pro m ² Geschossfläche	Fr.	6.00

Berechnung der wiederkehrenden Gebühren

Grundgebühr	Pro m ³ /h Q3 gewichtete Dauerbelastung	Fr.	70.00
	Pro m ² versiegelte Fläche	Fr.	0.25
Verbrauchsgebühr	Proportional zum Wasserverbrauch pro m ³	Fr.	1.45

Q3: Dauerbelastung Wasserzähler

Die vorliegenden Gebühren verstehen sich exkl. MWSt.